



3003 Bern, 7. Oktober 2015

Verfügung

In Sachen

Flughafen Zürich

Projektierungszone für eine Verlängerung der Piste 28 nach Westen

stellt das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) fest und zieht in Erwägung:

1. Mit Verfügung vom 15. Oktober 2007 legte das BAZL auf Antrag der Flughafen Zürich AG (im Folgenden FZAG) eine Projektierungszone für eine allfällige Verlängerung der Piste 10/28 nach Westen, die dazugehörigen Rollwege, die Sicherheitszone am Pistenende (Runway End Safety Area) sowie die Flughafenumzäunung mit Umfahrungsstrasse fest. Die Projektierungszone schliesst an den bestehenden Flughafenperimeter am Ende der Piste 28 an und dehnt sich Richtung Westen bis ins Industriegebiet Meinbreiten der Gemeinde Rümlang aus.

Mit Urteil vom 12. Oktober 2009 wies das Bundesverwaltungsgericht die gegen die Projektierungszone erhobenen Beschwerden ab; dieser Entscheid wurde rechtskräftig.

Mit Verfügung vom 14. September 2012 verlängerte das BAZL die Wirkungsdauer der Projektierungszone um 3 Jahre. Dieser Entscheid wurde nicht angefochten. Die Projektierungszone läuft somit am 15. Oktober 2015 ab.

2. Mit Schreiben vom 22. Juni 2015 stellte die Flughafen Zürich AG das Gesuch um Festlegung einer neuen Projektierungszone mit einem an das Vorprojekt „Verlängerung der Piste 28 nach Westen“ angepassten Perimeter für die Dauer von fünf Jahren.

Die FZAG begründet dies zusammengefasst damit, dass der Bundesrat am 26. Juni 2013 das SIL-Objektblatt für den Flughafen Zürich erliess mit Rahmenbedingungen u. a. zur Infrastruktur. Im Zusammenhang mit der Umsetzung der mit Deutschland vereinbarten Bestimmungen zur Nutzung des süddeutschen Luftraums oder für die Umsetzung weitergehender Sicherheitsanforderungen sei eine Verlängerung der Piste 28 vorgesehen. Um den von einer solchen Verlängerung betroffenen Perimeter inklusive den projektbedingten revitalisierten Glattnlauf bis zum Entscheid über die Realisierung dieses Vorhabens weiterhin frei von zusätzlichen Bauten und Anlagen zu halten, solle das betroffene Gebiet durch eine neue Projektierungszone geschützt werden.

3. Das BAZL hörte am 30. Juni 2015 den Kanton Zürich zum Gesuch an und forderte diesen auf, seinerseits die betroffene Gemeinde Rümlang und die Grundeigentümer anzuhören. Da nur eini-

ge wenige Grundstücke durch die beantragte Projektierungszone betroffen sind, wurden deren Eigentümer direkt angehört.

Am 19. August 2015 überwies das Amt für Verkehr des Kantons Zürich (AFV) dem BAZL die bei ihm eingegangenen Stellungnahmen der kantonalen Fachstellen, der Gemeinde Rümlang und der Flurgenossenschaft Rümlang. Das AFV stellte der FZAG direkt eine Kopie dieser Stellungnahmen zu. Die weiteren betroffenen Grundeigentümer haben sich nicht geäußert.

Das BAZL hörte im Folgenden das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) an. Dieses erklärte sich am 26. August 2015 mit der Festlegung der neuen Projektierungszone einverstanden.

Am 28. August 2015 nahm die FZAG Stellung zu den überwiesenen Unterlagen.

4. Nach Art. 37n Abs. 1 des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0) kann das BAZL von Amtes wegen oder auf Antrag des Flugplatzhalters, des Kantons oder der Gemeinde für genau bezeichnete Gebiete Projektierungszonen festlegen, um Grundstücke für künftige Flughafenanlagen freizuhalten. Der Antrag um Erlass einer neuen Projektierungszone wurde von keiner Seite bestritten. Es kann somit an dieser Stelle auf eine detaillierte Prüfung der Voraussetzungen verzichtet werden.

Die erste Projektierungszone wurde am 15. Oktober 2007 zur Freihaltung von Grundstücken für eine allfällige Verlängerung der Piste 28 nach Westen erlassen. Im Zeitpunkt der Festlegung war ein Ende des SIL-Prozesses noch nicht absehbar, weshalb die Projektierungszone vorerst für die Dauer von fünf Jahren erlassen und um drei Jahre verlängert wurde. Die Begründung für die Projektierungszone ist seither grundsätzlich unverändert. Das SIL-Objektblatt liegt mittlerweile vor und sieht die Verlängerung der Piste vor. Sollte der Staatsvertrag mit Deutschland ratifiziert werden, ist für dessen Umsetzung eine Verlängerung der Piste 28 vorgesehen. Eine Verlängerung kann auch aus Sicherheitsgründen angezeigt sein. Am 18. September 2015 hat der Bundesrat zudem die Differenzen zwischen dem SIL-Objektblatt und dem kantonalen Richtplan beseitigt; der für eine Pistenverlängerung benötigte Perimeter ist seither in beiden Planungen bezeichnet.

Um den von einer allfälligen Pistenverlängerung 28 betroffenen Perimeter bis zum Entscheid über die Realisierung dieses Vorhabens weiterhin frei von Bauten und Anlagen zu halten, welche für den Bau der Flughafenanlage beseitigt werden müssten, soll das betroffene Gebiet durch eine neue Projektierungszone weiterhin geschützt werden. Deren Perimeter umfasst neu auch das Gebiet, welches für die durch eine Pistenverlängerung bedingte Verlegung und Revitalisierung der Glatt benötigt würde.

5. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft des Kantons Zürich (AWEL, Wasserbau), das Amt für Landschaft und Natur (ALN) und das kantonale Amt für Raumentwicklung beantragen, den Perimeter der Projektierungszone zu erweitern, indem nicht nur die eigentliche Revitalisierung der Glatt einbezogen werde, sondern auch die Flächen für den ökologischen Ersatz, welchen der Flughafen für verschiedene Bauprojekte zu leisten habe, sowie für die zu verlegende Flughafenstrasse.

Die FZAG lehnt diese Forderung ab und weist darauf hin, dass die beantragte Projektierungszone ein Planungsinstrument des Bundesrechts sei und der Raumsicherung für Flughafenanlagen diene. Sie müsse im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein. Die beantragte Projektierungszone erfülle diese Anforderungen, indem sich der Perimeter auf die zwingend mit der Verlängerung der Piste 28 verbundenen Teile der Glattverlegung in der für eine Renaturierung erforderlichen Breite beschränke. Die ökologischen Ersatzmassnahmen für das Projekt sollten zwar mit der Glattrenaturierung ausgeführt werden; eine absolute Standortgebundenheit ergebe sich jedoch weder aus dem kantonalen Landschaftsentwicklungsprojekt Glattrraum noch aus früheren Baukonzessionen oder Plangenehmigungen. Zudem sei die Planung für die Stras-

senverlegung noch nicht soweit abgestimmt, dass sich weitergehende Eigentumsbeschränkungen rechtfertigen würden.

Das BAZL stimmt dieser Sichtweise zu. Gemäss Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist eine Projektierungszone dann verhältnismässig, wenn sie von ihrem örtlichen Wirkungsbereich her nicht weiter ausgreift als nötig (BVGE A-318/2009 vom 16. Dezember 2000, E. 7). Mit einer Projektierungszone nach LFG können Flächen für künftige Flughafenanlagen freigehalten werden. Dazu können neben dem künftigen Bauwerk auch Flächen gehören, die für mit diesem in unmittelbarem Zusammenhang stehende Vorhaben benötigt werden, z. B. Anpassungen von Strassen und Flussläufen oder Flächen für ökologischen Ersatz. Nicht in die Projektierungszone einbezogen werden können jedoch Flächen, die für andere Projekte – wie vorliegend eine weitergehende Verlegung und Renaturierung des Glattlaufs – vorgesehen sind, nicht aber unmittelbar von der künftigen Flughafenanlage bedingt werden. Diese Flächen müssen von den jeweiligen Planungsträgern mit den Sicherungsmitteln des kantonalen Rechts (z. B. kantonale Planungszone) reserviert werden. Die Anträge auf Ausdehnung des Perimeters der Projektierungszone sind daher abzuweisen.

6. Das AWEL beantragt verschiedene Auflagen aus den Bereichen Siedlungsentwässerung und betrieblicher Umweltschutz/Störfallvorsorge, die sich auf die Projektierung und spätere Ausführung der vorgesehenen Pistenverlängerung und Glattverlegung beziehen. Auch das ALN formuliert Anträge aus den Bereichen Wald und Landwirtschaft, welche sich auf die weitere Planung und Projektierung beziehen.

Alle diese Anträge können nicht in einen direkten Zusammenhang mit der Projektierungszone gestellt werden. Sie beziehen sich auf die weiteren Planungsarbeiten und die anstehende Ausarbeitung eines Bauprojekts (und Plangenehmigungsgesuchs) für eine Verlängerung der Piste 28 nach Westen. Die Projektierungszone dient jedoch nur dazu, den für die spätere Ausführung eines solchen Projekts nötigen Raum vor baulichen Veränderungen zu schützen, welche dem Projekt entgegen stehen könnten. Die beantragten Auflagen sind somit nicht zu übernehmen.

7. Damit kann die Projektierungszone wie von der FZAG beantragt festgelegt werden.
8. Die Gebühr für diese Verfügung richtet sich nach der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt vom 28. September 2007 (GebV-BAZL; SR 748.112.11), insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. f. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.
9. Gemäss Art. 6 Abs. 1 LFG steht gegen Verfügungen, die gestützt auf das LFG und seine Ausführungsbestimmungen ergehen, die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht offen. Diese Beschwerde hat gemäss Art. 37n Abs. 2 LFG keine aufschiebende Wirkung.
10. Diese Verfügung ist der FZAG, dem Kanton Zürich, der Gemeinde Rümlang und der Flurgenosenschaft Rümlang direkt zu eröffnen. Weiteren interessierten Stellen wird sie zur Kenntnis zugestellt.

Die Verfügung ist im kantonalen Amtsblatt und im entsprechenden Organ der Gemeinde Rümlang zu publizieren.

Aus diesen Gründen wird **verfügt**:

1. Das Bundesamt für Zivilluftfahrt legt eine Projektierungszone gemäss Art. 37n LFG für die Verlängerung der Piste 28 nach Westen in der Gemeinde Rümlang mit Wirkung ab 16. Oktober 2015 für die Dauer von fünf Jahren fest.

Massgebende Unterlagen:

- Plan Projektierungszone Verlängerung der Piste 28, Perimeter, 1:4000, FZAG Masterplanung, 22. Juni 2015;
 - Erläuterungsbericht, FZAG, 22. Juni 2015;
 - Auszug aus dem technischen Bericht Tiefbau „Verlängerung Piste 28 nach Westen“, Vorprojekt, FZAG Airfield Maintenance, 22. Juni 2015;
 - Plan Projektierungszone Verlängerung der Piste 28, Grundeigentümer, 1:4000, FZAG Masterplanung, 22. Juni 2015.
2. Entgegenstehende Anträge aus den Stellungnahmen werden im Sinne der Erwägungen abgewiesen.
 3. Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der FZAG auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.
 4. Diese Verfügung wird folgenden Stellen eröffnet (Einschreiben):
 - Flughafen Zürich AG, Postfach, 8058 Zürich
 - Amt für Verkehr, Stab/Recht und Verfahren, 8090 Zürich
 - Gemeinde Rümlang, Gemeinderat, Glattalstrasse 201, 8153 Rümlang
 - Flurgenossenschaft Rümlang, Hans Flükiger, Katzenrütistr. 318, 8153 Rümlang

Diese Verfügung wird folgenden Stellen zur Kenntnis zugestellt:

- Bundesamt für Raumentwicklung, 3003 Bern
- Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, 8090 Zürich
- Amt für Landschaft und Natur, 8090 Zürich
- Amt für Raumentwicklung, 8090 Zürich
- Immobilienamt, Assetmanagement, 8090 Zürich
- Tiefbauamt, 8090 Zürich

Bundesamt für Zivilluftfahrt

sign.

Peter Müller
Direktor

Adrian Nützi
Sektion Sachplan und Anlagen

Rechtsmittelbelehrung auf der nächsten Seite

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder Teile davon kann innert 30 Tagen Verwaltungsbeschwerde erhoben werden beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen.

Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.

Allfällige Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung.